



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	Grossräte Urs Kuonen CVPO und Beat Rieder CVPO
Gegenstand	Automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn
Datum	12.06.2015
Nummer	1.0140

Die Motionäre fordern den Staatsrat auf, innert drei Jahren die nötigen Anpassungen in der Steuergesetzgebung zu veranlassen, damit im Kanton Wallis ein automatisierter Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn für unselbständig Erwerbende vorgenommen werden kann.

Das schweizerische Steuerrecht kennt seit 1995 eine weitgehend vereinheitlichte Ordnung zur Erhebung von Quellensteuern auf dem Erwerbseinkommen. Die zentrale Funktion im Quellensteuerverfahren kommt dabei nicht der Steuerbehörde, sondern dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu (Art. 88 und 100 DBG sowie Art. 37 StHG). Dies ist in der Regel der Arbeitgeber. Er trifft die notwendigen Massnahmen, die für die vollständige Steuererhebung an der Quelle notwendig sind.

Die Motion will im Kanton Wallis freiwillige Vorauszahlungen der direkten Steuern vom Erwerbseinkommen bei Arbeitnehmenden ermöglichen, die heute nicht dem Quellensteuerverfahren unterliegen. Ob die zu gewährende Wahlmöglichkeit dem Arbeitgeber, dem Arbeitnehmenden oder beiden zukommen soll, geht aus der Begründung nicht deutlich genug hervor.

In der Rechnung 2014 beliefen sich die Debitorenverluste, wie in der Motion richtig erwähnt, auf CHF 18.6 Mio. Auf die natürlichen Personen entfallen CHF 17.8 Mio. und auf die juristischen Personen CHF 0.8 Mio. 25% der Verluste stammen aus Bussen, Gebühren, Spezialsteuern usw., für welche das vorgeschlagene System keine Lösung anbietet. Gemäss einer Auswertung betragen die in Betracht zu ziehenden Debitorenverluste der unselbständig Erwerbenden natürlichen Personen für die direkten Steuern für 2014 CHF 7.2 Mio. Darin enthalten sind nebst den Lohneinkommen auch die Renten und übrigen Erwerbseinkommen, sowie Einkommen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Und auch dort bietet die vorgeschlagene Regelung keine Lösung.

Da der Bezug im StHG nicht harmonisiert ist, kennen die Kantone für den Steuerbezug der Staats- und Gemeindesteuern unterschiedliche Fälligkeitstermine. Im Wallis sind dies 5 Raten, welche auf Basis der letzten rechtskräftigen Veranlagung in Rechnung gestellt werden (Fälligkeiten: 10. Februar, 10. April, 10. Juni, 10. August, 10. Oktober gem. Art. 4 des Beschlusses über den ratenweisen Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern). Auf diese Weise kann der Problematik des verzögerten Inkassos bereits wirkungsvoll entgegengewirkt werden, ohne dass dem Arbeitgeber eine zusätzliche hoheitliche Aufgabe beim Steuerbezug zufällt. Wie die Erfahrungen zeigen bezahlt rund ein Drittel der Steuerpflichtigen den gesamten Steuerbetrag nach Zustellung der Ratenzahlungen einmalig direkt ein. Weitere 40 bis 50 Prozent begleichen die Ratenzahlungen fristgerecht und nur ein kleiner Teil wartet die Schlussabrechnung ab.

Der mit der Motion geforderte optionale Direktabzug vom Erwerbseinkommen ist keine Garantie dafür, dass Arbeitnehmende, die wegen Steuerschulden in eine finanzielle Bedrängnis geraten, das Instrument gezielt nutzen würden.

Welcher Steuerpflichtige lässt freiwillig einen Steuerabzug zu, wenn er in finanziellen Schwierigkeiten ist?

Es käme einer Entmündigung der Bürger gleich, da jeder Steuerzahlende bereits heute einfach mittels eines Dauerauftrags bei der Bank die Steuerbeträge periodisch einzahlen kann.

Wer nicht gewillt ist, etwas dagegen zu tun, wird auch von dieser freiwilligen Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Zudem würden die KMU zur Inkassostelle des Staates und für die Durchführung einer hoheitlichen Aufgabe eingespannt. Ferner würde der Staat als Gläubiger bevorzugt und damit das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs umgangen.

Ungeklärt lassen die Motionäre auch den Umfang der freiwilligen Vorauszahlungen, will heissen: Steuerabzug nur für die Kantonssteuern oder auch die Gemeindesteuern und allenfalls die direkte Bundessteuer? Einerseits müsste im Sinne der Gleichbehandlung der Steuerhoheiten für die Gemeindesteuern diese Möglichkeit ebenfalls offenstehen. Andererseits würde die Berechnung des monatlichen Abzugs, infolge der Vielzahl von Steuertarifen in den Gemeinden (Indexierung und Koeffizienten) zu einer kaum bewältigbaren Aufgabe für die Arbeitgeber werden. Bei der direkten Bundessteuer ist gegenwärtig nur eine provisorische Rechnung im März für das abgelaufene Steuerjahr vorgesehen. Hier würde infolge des viel tieferen Steuerbetrages eine monatliche Vorauszahlung sicher keinen Sinn machen.

Nicht zu vernachlässigen ist der zusätzliche administrative Aufwand mit welchem der Arbeitgeber, vom Kleinst- bis zum Grossbetrieb, konfrontiert wäre. In allen Betrieben müsste die Lohnsoftware angepasst und die Systeme für die Steuerinformationen (Identifikation via Steuernummer usw.) erweitert werden. Um den Steuerabzug richtig berechnen zu können, müsste den Arbeitgebern wohl am ehesten das letzte Veranlagungsprotokoll übermittelt werden (analog der kantonalen Ausgleichskasse). Dies könnte unweigerlich zu einer Verletzung des Steuergeheimnisses führen. Falls sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegenüber der als Basis geltenden Veranlagung ändert (Aufnahme Erwerbstätigkeit der Ehefrau, umfangreiche Unterhaltskosten usw.), stimmt der Vorbezug nicht mehr oder hätte eine aufwendige Neuberechnung zur Folge. Der Aufwand für die Arbeitgebenden würde noch verstärkt, wenn die Wahlmöglichkeit zwischen Quellensteuerabzug und Auszahlung des vollen Lohns in jeder Steuerperiode offen stünde.

Das Parlament des Kantons Basel-Stadt hat am 10. Juni 2015 die Motion zur Bearbeitung überwiesen. Zum verbindlichen Auftrag wird die Motion aber erst, wenn der Grosse Rat sie bei der Beratung der Stellungnahmen erneut überweist. Die Staatsangestellten des Kantons BS haben bereits seit einigen Jahren die Möglichkeit, die direkten Steuern vom Lohn in Abzug zu bringen. Wobei wir davon ausgehen, dass ein Mitarbeitender der öffentlichen Verwaltung wohl nur in Ausnahmefällen einen Verlustschein riskieren wird. Bisher haben nur rund ein Drittel der Angestellten diese Möglichkeit genutzt. Dies spricht eher nicht für ein breit abgestütztes Bedürfnis. Eine identische Motion wurde von Frau Margret Kiener Nellen am 26.09.2014 (Nr. 14.3967) im Nationalrat eingereicht. Diese ist in den eidgenössischen Räten noch nicht behandelt worden. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 19. November 2014 ähnliche Vorbehalte angebracht und beantragt dem Parlament die Ablehnung der Motion.

Das Modell einer freiwilligen Vorauszahlung im Quellensteuerverfahren würde zu einer Verkomplizierung beim Steuerbezug führen. Dies wird besonders augenfällig, wenn der Wohnortskanton im Gegensatz zum Arbeitskanton einen solchen Steuerabzug nicht in seinem Recht verankert hat. In letzter Konsequenz könnte nur die Einführung von obligatorischen Vorauszahlungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) eine harmonisierungskonforme Lösung sicherstellen. Wie bereits erwähnt, werden notorische Steuerschuldner kaum gewillt sein, von dieser freiwilligen Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Aus den genannten Überlegungen beantragen wird die Ablehnung der Motion.

Auswirkungen Bürokratie

Allfällige Einsparungen im Inkassobereich würden durch den vermehrten Informations- und Kommunikationsfluss mit allen Walliser Arbeitgebern mindestens ausgeglichen.

Auswirkungen Finanzen

Die betroffenen Unternehmen hätten für ihre erweiterten Verpflichtungen Bezugsprovisionen zugute, die für den Kanton möglicherweise mit höheren Kosten verbunden wären als allfällig tiefere Debitorenverluste einbringen könnten.

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS)

Allfällige Einsparungen im Inkassobereich würden durch den vermehrten Informations- und Kommunikationsfluss mit allen Walliser Arbeitgebern mindestens ausgeglichen.

Auswirkungen NFA

Keine

Sitten, den 30. September 2015